



# Ergebnisbericht der

## 84. Sitzung des IFRS-Fachausschusses

### 06. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses

## 48. Sitzung des HGB-Fachausschusses

vom 11. und 12. Mai 2020

*Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:*

#### 84. Sitzung IFRS-FA

- IASB ED/2019/7 General Presentation
- Interpretationsaktivitäten
- IASB ED/2020/1 Interest rate Benchmark Reform – Phase 2
- IASB DP/2020/1 Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment
- IASB ED/2020/3 – Classification of Liabilities as Current or Non-current – Deferral of Effective Date

#### 5. Sitzung Gemeinsamer FA

- EU-Konsultation(en)

#### 48. Sitzung HGB-FA

- Finalisierung E-DRS 36 Segmentberichterstattung und Verabschiedung DRS 28 Segmentberichterstattung

#### IFRS-FA: IASB ED/2019/7 General Presentation

Der IFRS-FA erörterte den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Entwurf *Allgemeine Darstellung und Angaben*. Im Fokus der Diskussion standen die Antwortentwürfe zu den Themengebieten:

- Ausweisvorgaben zu integralen bzw. nicht-integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,
- Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkosten- bzw. Umsatzkostenverfahren und
- Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen.

Im Ergebnis der Diskussion sind aus Sicht des IFRS-FA insbesondere die folgenden Ausführungen im vorliegenden Entwurf zu ergänzen bzw. in ihrer Aussage zu schärfen:

Der IFRS-FA sprach sich unter Berücksichtigung der Zielsetzung einer glaubwürdigen

Abbildung (*faithful representation*) dafür aus, dass für den GuV-Ausweis grundsätzlich den neuen Kategorien ein höheres Gewicht beizumessen sei als dem gesonderten Ausweis bestimmter Aufwandsarten. Daher sei dem Vorschlag des IASB zuzustimmen, den Ausweis von Wertminderungen sowie von Veräußerungsgewinnen und -verlusten aus „integralen“ assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen in der Kategorie „Ergebnisanteil von integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ vorzunehmen, statt sie mit anderen Wertminderungen oder Veräußerungserfolgen auf Beteiligungstitel zusammenzufassen.

Hinsichtlich der vom IASB neu eingeführten Terminologie „integraler“ bzw. „nicht-integraler“ assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen müsse sichergestellt werden, dass diese widerspruchsfrei zu anderen Standards und den weiteren vom IASB vorgeschlagenen Begriffen und Konzepten wie bspw. strategischen Beteiligungen verwendet wird.

Ferner erörterte der IFRS-FA seine Gesamtposition bzgl. der Vorgaben zur Bestimmung der anzuwendenden Darstellungsmethode in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Angaben zu „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“.

In Bezug auf die Vorgaben zur Wahl des Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahrens sprach sich der IFRS-FA gegen eine Verschärfung der bestehenden Vorgaben in IAS 1 aus. Die Motivation des IASB (Erhöhung der Vergleichbarkeit innerhalb einer Branche; Reduzierung der Ermessensspielräume) sei zwar nachvollziehbar; gleichzeitig sei jedoch festzustellen, dass die Argumente des IASB nicht überzeugend genug erscheinen, um einen Wechsel der Darstellungsmethode jener Unternehmen zu erzwingen, deren Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung bislang nicht der branchenüblichen Praxis entspricht.

Die Vorschläge und die Bemühungen des IASB, eine Definition von „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ vorzulegen, sei zu begrüßen. Auch die daran anknüpfende Verpflichtung zur Offenlegung von Angaben zu „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ sei aus Transparenzgesichtspunkten

zu unterstützen. Gleichwohl weise die vom IASB vorgelegte Definition wesentliche Schwächen auf, sodass zu bezweifeln sei, ob diese geeignet sei, um die gewünschte Zielsetzung zu erreichen.

Der IFRS-FA wird die Erörterung des Stellungnahmeentwurfs in der kommenden Sitzung am 28. Mai 2020 fortsetzen.

---

### **IFRS-FA: Interpretationsaktivitäten**

Der IFRS-FA wurde über die Themen und Ergebnisse der Videokonferenz des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im April 2020 unterrichtet. Der FA hatte keine Anmerkungen zu den Erkenntnissen des IFRS IC. Mangels vorläufiger Entscheidungen seitens des IFRS IC ergab sich auch kein konkreter Kommentierungsbedarf.

---

### **IFRS-FA: IASB ED/2020/1 Interest rate Benchmark Reform – Phase 2**

Der IFRS-FA erörterte den IASB-Entwurf *ED/2020/1 IBOR Reform – Phase 2 (Proposed amendments to IFRS 9, IAS 39, IFRS 7/4/16)*. Der IFRS-FA stimmt dem Ansinnen des IASB sowie den konkreten Vorschlägen vollständig zu. Zu einzelnen Vorschlägen macht der IFRS-FA Detailanmerkungen, die Gegenstand einer Stellungnahme an den IASB und an EFRAG werden. Diese soll im Umlaufverfahren finalisiert werden.

---

### **IFRS-FA: IASB DP/2020/1 Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment**

Der IFRS-FA begann mit der Erörterung des am 19. März 2020 vom IASB veröffentlichten Diskussionspapiers *DP/2020/1 Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment*. Der IFRS-FA strebt die Erarbeitung einer Stellungnahme bis zum 31. Dezember 2020 an.

Aufgrund des Umfangs des Diskussionspapiers erfolgt die Befassung in thematischen Abschnitten. In dieser Sitzung erörterte der

IFRS-FA den Hintergrund des DP sowie im Abschnitt "Verbesserung der Angaben zu Akquisitionen" vorgeschlagene Angaben zur weiteren Performance einer Akquisition (*subsequent performance*). Diese betreffen sowohl Angaben zum Zeitpunkt der Akquisition als auch in späteren Perioden. Dabei ging der IFRS-FA vor allem auf die allgemeine Zielrichtung der vorgeschlagenen Angaben, also die Schaffung der Möglichkeit zur Beurteilung, ob eine Akquisition erfolgreich war, ein und unterstützt diese grundsätzlich.

Auch wenn die einzelnen vorgeschlagenen Angaben noch nicht abschließend bewertet wurden, konnten in der konkreten Ausgestaltung jedoch bereits mögliche Schwierigkeiten identifiziert werden. Diese betreffen u.a. die Fokussierung der Angaben auf das erworbene Unternehmen im Gegensatz zum *combined business*, die relevante Überwachungsebene (*Chief Operating Decision Maker*) und die Prüfbarkeit/Verifizierbarkeit der Angaben.

---

#### **IFRS-FA: IASB ED/2020/3 – Classification of Liabilities as Current or Non-current – Deferral of Effective Date**

Der IFRS-FA informierte sich über die vom IASB vorgeschlagene Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts der im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 *Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristige*. Mit dem Standardänderungsentwurf soll der Erstanwendungszeitpunkt um 1 Jahr auf Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2023 verschoben werden. Hierdurch soll den betroffenen Unternehmen – vor dem Hintergrund der Auswirkungen der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie – ein hinreichender Übergangszeitraum gewährt werden, um ggf. notwendige Anpassungen von Covenants-Klauseln in Kreditverträgen vornehmen zu können.

Der IFRS-FA unterstützte den Vorschlag des IASB. Eine kurze, entsprechende Stellungnahme des DRSC soll durch die Geschäftsstelle vorbereitet werden.

---

#### **Sitzung Gemeinsamer FA: EU-Konsultation(en)**

Der Gemeinsame FA informierte sich über den aktuellen Stand der EU-Konsultation zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie. Aufgrund der Corona-Pandemie hatte die Europäische Kommission die Kommentierungsfrist bis zum 11. Juni verlängert. Der Kommissionsentwurf wird weiterhin für Ende 2020 / Anfang 2021 erwartet. Der Antwortentwurf zum Konsultationsfragebogen wurde unverändert verabschiedet.

Ferner informierte sich der Gemeinsame FA über die EU-Konsultation zu einer erneuten nachhaltigen Finanzstrategie. Die Konsultation umfasst die EU-Pläne für eine substanzielle Erweiterung des bisherigen EU-Aktionsplans für eine nachhaltige Finanzwirtschaft und thematisiert u.a.

- (1) die Entwicklung einer gemeinsamen, öffentlich zugänglichen, kostenfreien ESG-Datenbank;
  - (2) die Konformität und Nutzung der EU-Taxonomie mit bzw. bei bestehenden und künftigen Unternehmensaktivitäten;
  - (3) nachteilige Wirkungen bestehender IFRS-Regelungen auf nachhaltige Investitionen.
- 

#### **HGB-FA: Finalisierung E-DRS 36 Segmentberichterstattung und Verabschiedung DRS 28 Segmentberichterstattung**

Der HGB-FA erörterte die verbliebenen Fragestellungen sowie finale Anpassungswünsche am Entwurf des DRS 28 *Segmentberichterstattung*. Gegenüber E-DRS 36 wurden hauptsächlich redaktionelle Änderungen am Standardtext vorgenommen. Inhaltliche Änderungen betreffen eine zusätzliche Regelung zur Zusammenfassung und Erörterung hinsichtlich „Alle sonstigen Segmente“ und die Empfehlung zur Angabe von Vorjahreszahlen. Außerdem wurde das Erstanwendungsdatum auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, festgelegt. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Im Anschluss an diese Erörterung verabschiedete der HGB-FA einstimmig DRS 28 *Segmentberichterstattung*. Der Standard wird dem BMJV - zwecks Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB - zeitnah vorgelegt.

---

**Impressum:**

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin  
Tel 030-206412-0  
Fax 030-206412-15  
Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

**Haftung/Copyright:**

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2020 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten